

des Landschulen-Vermögens und anderer Stiftungsfonds, auch mancher die Kirchen- und Schuldiener im Lande u. s. w. betreffender Puncte, 95) theils mit der Landesregierung ein. Mit letzterer steht der Kirchenrath sowohl in Ansehung der vorkommenden Gränz- und Hoheitsfachen, als vermöge der bey mehreren Gegenständen dießfalls beyden Collegien ertheilten besondern Vorschriften, und demnächst vorzüglich wegen des Geschäftskreises der Consistorien überhaupt in Berührung, da dieselben, wenn sie schon in Rücksicht ihrer Urtheil und Verordnungen in geistlichen Justiz- und Parthey-Sachen die oberrichterliche Gewalt der Landesregierung in der Appellationsinstanz anerkennen müssen, dennoch ausser dem Fall der Appellation lediglich dem Kirchenrathe, als ihrer vorgesezten Behörde, untergeordnet sind. 96) Waltet zwischen den communicirenden Collegien

95) Siehe Kirchenordn. 1580. Tit. vom Oberconsist. §. was Sachen am Schluß, und §. vom Amt ic. unter 2. Cod. Aug. T. 1. S. 641. ff. Instructionen des Kammercollegii vom 29sten Nov. 1658, des Oberconsistorii vom Jahr 1617 und 1658, und des Geh. Finanz-Collegii vom Jahr 1782. Vergl. Landtagschluß 19. Juny 1713.

96) Kirchenordn. 1580, a. a. D. und Tit. vom Synodo. Cod. Aug. T. 1. S. 649. ff. 655. Späterhin ist die Landesregierung durch höchste Rescripte vom 6ten Sept. 1728 und 15ten Jan. 1750 beschieden worden, in zweifelhaften Fällen mit dem Kirchenrathe und Oberconsistorio zu communiciren. Ingleichen bestimmt das Regulativ wegen der Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit vom 28sten Nov. 1781. §. 16. ausdrücklich: „die Landesregierung hat in Sachen, so für das Oberconsistorium, als Kirchenrath, gehören, der Communication mit selbigem sich nicht zu entziehen, das Oberconsistorium aber auch alsdann den stilum als Kirchenrath zu führen, und in keiner Sache zu communiciren, in welcher ihm, als Meißnischem Consistorio, Berichtserstattung obliegt.“ Rahmentlich muß die Landesregierung allemal mit dem Kirchenrathe communiciren, wo es auf eine Zuweisung der Consistorien ankommt. Siehe unten §. 68.